



GEMEINDE  
**UDLIGENSWIL**

# Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement

vom 19. Juni 2012





# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Anschlussgebühr	1
Art. 4	Baubeiträge	1
Art. 5	Verwaltungsgebühren	2
Art. 6	Betriebsgebühren	2
Art. 7	Bauwasseranschluss	2
Art. 8	Hydranten	3
Art. 9	Schwimmbäder, Brunnen, Zier-, Natur-, Fischeiche usw.	3
Art. 10	Zukauf von Grundstücksfläche	3
Art. 11	Teuerungsanpassung	3
Art. 12	Inkrafttreten	4

*Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.*

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Wasserversorgungsreglement (nachfolgend WVR<sub>e</sub> genannt) der Gemeinde Udligenswil folgende Vollzugsverordnung:

**Art. 1 Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 27 ff. des WVR<sub>e</sub>.

**Art. 2 Grundsätze**

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Wasserversorgung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen.

Die Gebühren sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die ab Art. 3 ff. aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

**Art. 3 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und ist eine Abgeltung der von der Gemeinde getätigten Nettoinvestitionen. Die Anschlussgebühr deckt die Nettoinvestitionen über einen Zeitraum von 50 Jahren ab. Sie wird aufgrund der Ausnützung des anzuschliessenden Grundstücks und dessen Zonengewichtung multipliziert mit dem Referenzansatz im Sinne des Wasserversorgungsreglements erhoben.

Der Referenzansatz beträgt CHF 110.– (Art. 29 WVR<sub>e</sub>).

**Art. 4 Baubeiträge**

Für die Erschliessung von Baugebieten werden in der Regel von den interessierten Grundeigentümern gemäss der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WVEG) Art. 1 folgende Kostenteile verrechnet:

- a) für die Groberschliessung 30 % der gesamten Erstellungskosten
- b) für die Feinerschliessung 100 % der gesamten Erstellungskosten
- c) private Hausanschlüsse erfolgen 100 % zulasten des Eigentümers

**Art. 5      Verwaltungsgebühren**

Für die Bearbeitung der Anschlussbewilligungen, Kontrollen bei der Realisierung sowie für die Aufnahmen und die Nachführung des gemeindeeigenen Wasserkatasters werden die Gebühren gemäss dem voraussichtlichen Bearbeitungsaufwand erhoben.

Der Betrag ist mit erteilter Anschlussbewilligung fällig.

Wird bei der Bauausführung ein durch den Bauherr verursachter Mehraufwand bei der Bearbeitung verursacht, kann dieser nachbelastet werden.

**Art. 6      Betriebsgebühren**

Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 41 ff WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |     |                     |
|---|-----|---------------------|
| a) Grundgebühr pro Wohnung/Gewerbe und Jahr | CHF | 90.–                |
| b) Zählermiete pro Anschluss und Jahr       | CHF | 30.–                |
| c) Mengenpreis nach Kubikmeter              | CHF | 3.20/m <sup>3</sup> |

Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge gemäss dem Wasserzählerstand erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Gemäss Art. 46 WVR können dem Grundeigentümer zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung des Wasserzählers in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

**Art. 7      Bauwasseranschluss**

Der Bezug von Bauwasser darf nur mit einem Wasserzähler erfolgen, welcher durch den Brunnenmeister der Gemeinde mietweise zur Verfügung gestellt wird. Die Unternehmer sind für die ordnungsgemässe Verwendung der Apparatur verantwortlich, allfällige Schäden werden dem Unternehmer oder der Bauherrschaft verrechnet.

Die Kosten für den Bauwasseranschluss betragen:

- |  |     |                     |
|--|-----|---------------------|
| a) Miete des Standrohrs und Wassermesser<br>inkl. einem Bezugsrecht von 100 m <sup>3</sup> | CHF | 500.–               |
| b) Verbrauchspreis ab dem enthaltenen Mindestbezug   | CHF | 3.20/m <sup>3</sup> |

**Art. 8 Hydranten**

Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung zulässig. Dabei gilt:

- |                                   |     |                     |
|-----------------------------------|-----|---------------------|
| a) Bewilligungsgebühr             | CHF | 50.–                |
| b) Verbrauchspreis pro Kubikmeter | CHF | 3.20/m <sup>3</sup> |

Die Feuerwehr hat für den jährlichen Wasserbezug und den Hydrantenunterhalt eine jährliche Entschädigung von pauschal CHF 1000.– zu leisten.

**Art. 9 Schwimmbassins**

Für Schwimmbassins oder Schwimmteiche wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

Die Kosten der Sondergebühr betragen:

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| a) Bassingrösse bis 10 m <sup>3</sup>  | CHF | 0.–   |
| b) Bassingrösse über 10 m <sup>3</sup> | CHF | 450.– |

**Art. 10 Zukauf von Grundstücksflächen**

Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem zum betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch diese zusätzliche Fläche gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

**Art. 11 Teuerungsanpassung**

Die Anschluss- und Betriebsgebühren können durch den Gemeinderat der ausgewiesenen Teuerung angepasst werden.

**Art. 12 Inkrafttreten**

Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates vom 19. Juni 2012 per 1. Juli 2012 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr
  - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Juli 2012
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr
  - nach altem Recht in der ersten Hälfte des Rechnungsjahr 2012 (Ableseperiode bis Juni 2012)
  - nach neuem Recht in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahr 2012 (Ableseperiode bis Dezember 2012)

Udligenswil, 19. Juni 2012

**GEMEINDERAT UDLIGENSWIL**

**Der Gemeindepräsident**  
Thomas Rebsamen

**Der Gemeindeschreiber**  
Reto Schöpfer

Vom Gemeinderat beschlossen am:  
19. Juni 2012

Gemeindekanzlei  
Tel. 041 371 13 13

Finanzverwaltung  
Tel. 041 371 12 87

Gemeindeammannamt  
Tel. 041 371 13 94

Schlössligasse 2, CH-6044 Udligenswil, Fax 041 371 13 12, [info@udligenswil.ch](mailto:info@udligenswil.ch), [www.udligenswil.ch](http://www.udligenswil.ch)